

2907/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Ing. Mag. Erich L. Schreiner und Genossen vom 19. September 1997, Nr. 2945/J, betreffend Vorsteuerbefreiung beim Kauf von Transportbegleitfahrzeugen, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich festhalten, daß der Ihrer Anfrage zugrundeliegende Sachverhalt offenbar ein bestehendes Problem eines Steuerpflichtigen ist. Bereits in meiner Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 2396/J, vom 14. Mai 1997, habe ich ausgeführt, unter welchen Voraussetzungen ein Vorsteuerabzug zulässig ist. Ich ersuche um Verständnis, daß derzeit pro Jahr rund 900.000 Veranlagungsfälle sowie rund 25.000 Betriebsprüfungen von rund 80 Finanzämtern bearbeitet werden und ich deshalb zum konkreten Fall, nicht Stellung nehmen kann. Außerdem möchte ich darauf hinweisen, daß das Gewerberecht in die Zuständigkeit des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten fällt. Ich bin aber selbstverständlich bereit auf Anfrage einen konkreten Fall prüfen zu lassen.

Zu 1.:

In der eingangs erwähnten Anfragebeantwortung vom 11. Juli 1997 habe ich mitgeteilt, daß unter der Voraussetzung, daß die Begleitung von Schwer- und Sondertransporten aufgrund einer gewerblichen Vermietung im Rahmen eines Gestellungsvertrages erfolgt und das Fahrzeug zu mindestens 80% der gewerblichen Vermietung dient, ein Vorsteuerabzug zulässig ist. Dies führt zu der in der Anfrage geforderten „Vorsteuerbefreiung“.

Zu 2.:

Gemäß § 12 Abs. 2 Z 2 lit. b Umsatzsteuergesetz 1994 sind Fahrschulkraftfahrzeuge, Vorführkraftfahrzeuge, die ausschließlich zur gewerblichen Weiterveräußerung bestimmt sind sowie Kraftfahrzeuge, die zu mindestens 80% dem Zwecke der gewerblichen Personenbeförderung oder der gewerblichen Vermietung dienen, vom Vorsteuerausfluß für Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträder ausgenommen. Aus der gesetzlichen Textierung ist daher zu entnehmen, daß die gewerbliche Vermietung der gewerblichen Personenbeförderung gleichgestellt ist.

Zu 3.:

Es besteht bereits die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges für Fahrzeuge, die zu mindestens 80% der gewerblichen Vermietung dienen. Es erübrigen sich daher legislative Maßnahmen.

Zu 4.:

Die gegenständliche Anfrage bezieht sich offensichtlich auf einen konkreten Fall. Aufgrund der oben angeführten Vorgangsweise ist eine Aufnahme in die taxative Aufzählung des Umsatzsteuergesetzes nicht notwendig. Ich bin gerne bereit durch mein Ministerium den konkreten Fall überprüfen zu lassen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang aber darauf hinweisen, daß eine notwendige Grundlage - der Gewerbeschein - nicht von der Finanzverwaltung ausgestellt wird und deshalb nicht in meinen Zuständigkeitsbereich fällt.